

Pflanzenschutz und Bienenschutz- Ein unüberwindlicher Gegensatz?

Bienengefährdung bei Zulassung der Pflanzenschutzmittel festgelegt und durch die Bienenschutz-VO im Pflanzenschutzgesetz geregelt

B1 : bienengefährlich

B2 : bienengefährlich , außer bei Anwendung nach Bienenflugzeit bis 23 Uhr

B3 : Nicht bienengefährlich aufgrund der in der Zulassung festgelegten Anwendung

B4 : bienenungefährlich, Einhaltung der Aufwandmengen (Beachtung TM),Auflagen

- **Mischungen mehrerer Insektizide oder auch**
- **Mischung B4-Insektiziden mit verschiedenen Azolen(Fungizide) Einstufung in B1oder B2**



B4- Insektizide + AHL, Additive, Mikronährstoffdünger nicht in blühenden Kulturen

Wann gilt ein Pflanzenschutzmittel als bienengefährlich?

- wenn vom BVL so eingestuft oder
- wenn in höherer als der in der Zulassung festgesetzten höchsten Aufwandmenge bzw. Konzentration angewendet



Kennzeichnungsaufgabe NN410

Mittel ist schädigend für Bestäuberinsekten, dh Einsatz des Mittels in Blüte sollte vermieden werden.

Glyphosat

- einzelne Höchstmengenüberschreitungen von Glyphosat im Honig 2016, vermutlich verursacht durch Spätanwendungen im Getreide, wobei behandelte Schläge wahrscheinlich mit Kornblumen und anderen Trachtpflanzen durchsetzt waren
- bis ca. 100fache Rückstandshöchstmengenüberschreitung festgestellt



Handlungsempfehlungen an Landwirte:

- auf Spätbehandlungen / Sikkation mit Glyphosat möglichst verzichten, in jedem Fall Anwendungsbestimmungen beachten
- keine Anwendung von Glyphosat-haltigen Herbiziden, wenn Kornblumen oder andere Trachtpflanzen für Bienen im Bestand blühen
- keine blühenden Pflanzenbestände mit Glyphosat abspritzen



Rückstände im Honig

Acetamiprid

- 2016 / 2017 mehrere Fälle von Rückstandshöchstmengen-überschreitungen von Acetamiprid in Honig durch Anwendung von Mospilan SG bzw. Danjiri in der Rapsblüte
- Erhebliche Mengen Rapshonig waren nicht vermarktungsfähig
- Keine Verstöße gegen Pflanzenschutzrecht durch Landwirte feststellbar (Anwendung von Mospilan SG / Danjiri bis Ende der Rapsblüte grundsätzlich zulässig)
- Ursachen noch nicht ganz klar – wahrscheinlich ist: Erhöhung der Acetamiprid-Rückstände in Honig durch *Tankmischungen* mit *Netzmitteln*, möglicherweise auch mit bestimmten *Fungiziden*

Rückstände in Honig

Acetamiprid

- Empfehlung zu Winterschulungen 2017 / 2018 für Landwirte und Gärtner:
Einsatz von Mospilan SG nur außerhalb der Blütezeit und nicht in TM sowohl für Raps als auch für Obst und andere Kulturen
- Auflage VV53 kein Zusatz von Netzmitteln



Beizung und Pflanzenschutz

Anwendung von qualitativ hohem insektizidgebeizten Saatgut
Landwirt muss Anwendungsbestimmungen beim Umgang mit gebeiztem Saatgut einhalten

Problem NEONIKOTINOIDE

Verbot von Mais-,Raps und Getreidesaatgut,welches mit
CLOTHIANIDIN;IMIDACLOPRID;THIAMETHOXAM behandelt wurde

Anwendung soll weiter eingeschränkt werden und nach Vorschlag der EU soll die Anwendung von Neonicotinoiden auf Gewächshäuser beschränkt werden

Vermeiden von Bienenschäden

- Enge Zusammenarbeit von Imkern und Landwirt
- Vor Anwendung von PSM, Kontrolle des Schlages auf Vorhandensein von blühenden Unkräutern und /oder Honigtau
- Keine Abdrift auf angrenzende Hecken (blühend)
- Einhaltung der Anwendungsbestimmungen, Aufwandmengen, Beachtung der Bestimmungen Tankmischungen
- gründliche Reinigung der Feldspritze nach Anwendung bienen-gefährlicher PSM
- Unterstützung durch PSD bei der Beratung hinsichtlich Einsatz von PSM, Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes



Brandenburg

Entscheidungshilfen

Infothek



BRANDENBURG

Pflanzenschutzdienst

Landwirtschaft

Ministerium

Termine

Kontakte

Pflanzenschutzdienst

Allgemeiner Pflanzenschutz

Ackerbau und Grünland

Gartenbau

Haus- und Kleingarten (Obst,...

Pflanzengesundheit

Phytopathologische Untersu...

Formulare und Anträge im Pf...

Fortbildung 2018

Allgemeiner Pflanzenschutz

Aktuelle Informationen

Genehmigungen

Sachkunde

Pflanzenschutzgeräte

Gute fachliche Praxis

Handel mit PSM

Anwendungsbestimmungen

Bienenschutz

Verhalten bei Schäden und H...

Verhalten bei der Feststellung von Bienenschäden

1. Information des zuständigen Vertreters der Imkerschaft, des *Pflanzenschutzdienstes*
2. Entnahme von Probenmaterial möglichst innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung des Schadens im Beisein der o.g. Personen und Einsendung an das JKI

Eine ausreichende Probe muss etwa 1000 Bienen (ca. 100 g) enthalten.
Eine ausreichende Pflanzenprobe sollte wenigstens 100 g, vor allem Blüten und Blätter, enthalten.
3. Bienen und Pflanzenmaterial sorgfältig voneinander getrennt und luftdurchlässig (keine Folien) verpacken.
4. „Antrag auf Untersuchung von Bienenvergiftungen“ ausfüllen.
Proben zusammen mit dem Antrages an das JKI (Untersuchungsstelle für Bienenvergiftungen) schicken.

Untersuchungsverfahren für Proben im JKI

Julius Kühn-Institut

Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen

Institut für Bienenschutz

Untersuchungsstelle für Bienenvergiftungen

Messeweg 11 - 12

38104 Braunschweig

1.

Telefon: 0531/ 299-4206 oder -4207, Telefax: 0531/ 299-3028

Durchführung des Biotestverfahrens an Bienen- und Pflanzenproben mit Larven der Gelbfiebermücke zur Feststellung des Vorhandenseins von bienentoxischen Stoffen

Weiterhin Untersuchung der Bienen auf Vorhandensein von Darmparasiten und Ermittlung der Tracht durch Untersuchung des Pollens von der Biene.

2.

Bei positivem Biotest (Kontaktgiftwirkung) und Vorhandensein von je einer ausreichenden Bienen- und Pflanzenprobe, Durchführung einer chemischen Untersuchung zur Ermittlung der Schadursache